343

tonalen Gesetgebung begründet sei. Der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 enthält nämlich überhaupt eine auf die borliegende Rlage in der bier fraglichen Richtung anwendbare Berichtsftandsnorm nicht : er statuirt, wie bemerft, nicht bie Rompetenz ber schweizerischen, aber auch nicht diejenige ber frangö. fischen Gerichte. Denn Art. 1 bes Staatsvertrages, welcher einzig etwa neben Art. 5 in Frage kommen konnte, trifft nicht gu. Derfelbe gemährleiftet ben Gerichtsftand bes Wohnortes nur für Rechtsstreitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen und umgekehrt und ist baber auf ben vorliegenden Fall schon beshalb nicht anwendbar, weil hier sammtliche Betheiliate Schweizerburger find : übrigens konnte fich, auch abgesehen biebon, fragen, ob guterrechtliche Ansprüche bes überlebenden Chegatten auf ben Nachlaß des verstorbenen als perfonliche Ansprüche im Sinne bes Art. 1 bes Staatsvertrages zu betrachten seien.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der angefochtene Beschluß der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich wird insoweit aufgehoben, als derselbe die gurcherischen Gerichte, geftütt auf Art. 5 bes schweigerifch-frangofischen Staatsvertrages, für tompetent erklärt, die ebegüterrechtlichen Ansprüche der Rekurrentin am Nachlasse ihres perftorbenen Chemannes zu beurtheilen (Streitfrage 2 ber Rlager); im Uebrigen wird der Refurs als unbegründet abgewiesen.

## 52. Urtheil vom 25. September 1885 in Sachen Gtacometti.

A. Johann Giacometti von Dicosoprano (Graubunden) hat fich im Jahre 1848 im Kanton Graubunden mit Margaretha Bufin von Silvaplana verebelicht; berfelbe fiedelte fpater nach Nizza über, wo seine Frau im Jahre 1880 gestorben ist. Da bie She kinderlos geblieben war, so verlangten die Schwestern ber Frau, Maria und Annetta Bufin und Barbara Robbi, geb. Büffin, zu Silvaplana als Intestaterben die Herausgabe

bes auf die Frau entfallenden Antheils am ehelichen Bermogen und erhoben, da diefelbe von Johann Giacometti auf Grund eines von ihm behaupteten Testamentes seiner verstorbenen Chefrau verweigert wurde, im Gerichtsstande ber Beimat bes Robann Giacometti, beim Begirtsgerichte Maloja, Rlage: ibre Magebegehren gingen babin : Johann Gigcometti fei zu verurtheilen, aus bem ehelichen Bermogen Giacometti-Bufin ben nach graubundnerischen Gesetzen ber verstorbenen Chefrau gebörenden Theil auszuscheiden und ben Intestaterben ber Frau. nach Abzug beffen, was nach graubundnerischen Gesetzen ibm durch Testament gultig vermacht sein konnte, sammt Bergugszinsen vom Todestage ber Frau an, auszuhändigen. Der Beklagte bestritt die Kompetenz des Bezirksgerichtes Maloja, wurde aber mit feiner Berichtsstandseinrede durch Entscheid des biefür zuständigen kleinen Rathes des Kantons Graubunden vom 23. Februar 1885 abgewiesen.

B. Gegen biesen Entscheid ergriff Johann Giacometti ben staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht, indem er beantragt: Die Rekursbeschwerbe bes Johann Giacometti in Nizza gegen das kleinräthliche Dekret vom 23. Februar 1885 fet gutzuheißen und bemgemäß die Forumseinrede bes Beflagten. soweit es ben immobilen Nachlaß seiner verstorbenen Frau anbelangt, ju ichugen. Bur Begrundung ber Beschwerde beruft fich ber Refurrent wesentlich auf Art. 4 des frangofisch-schweizerischen Gerichtestandsvertrages vom 15. Juni 1869. Letterer Vertrag sei hier anwendbar. Nun bestimme Art. 4 cit. ausbrucklich, daß dingliche Klagen auf Immobilien bei dem Richter der ge= legenen Sache anzubringen seien. Die Klage der Intestaterben Giacometti-Bufin aber qualifizire fich als hereditatis petitio; fte mache ein dingliches (Erb-) Recht geltend und gehöre daher, soweit sie sich auf in Frankreich gelegene Immobilien (welche ben größten Theil bes ehelichen Bermögens bilden) beziehe, vor Die frangöfischen Gerichte. Art. 5 des Staatsvertrages, auf welchen fich der Kleine Rath berufe, handle nicht von der dinglichen Erbrechtstlage, sondern nur von der perfonlichen Theilungs= flage (actio familiae herciscundae). Das bingliche Erbrecht werde bei der Klage auf Liquidation oder Theilung einer Erbschaft,

von welcher Art. 5 cit. handle, als bereits festgestellt und nicht mehr streitig vorausgesetzt. Wo es sich aber, wie hier, um Feststellung dieses dinglichen Erbrechtes zunächst handle, da müsse unter allen Umständen Art. 4 des Vertrages seine volle Wirtsamkeit äußern. Die hereditatis petitio mit der Theilungsklage zu kumuliren gehe nicht an, da der Staatsvertrag für die eine als dingliche Klage ein anderes Forum statuire als sür die andere Klage, die persönliche, die aus dem Quasivertrag der communio incidens entspringe. In diesem Sinne haben auch die obersten französsischen Gerichte entschieden. In Bezug auf den Mobiltarnachlaß sei der Rekurrent bereit, vor dem heimatlichen Forum auf die Eigenthumsklage sich einzulassen.

- C. Die Refursbeflagten, Intestaterben Giacometti-Büsin, stelsen in ihrer Refursbeantwortung den Antrag: Die Refursbeschwerde des Giacometti in Nizza sei abzuweisen, indem sie außssühren: Der vom Resurrenten angerusene Art. 4 des Staatsbertrages vom 15. Inni 1869 beziehe sich auf Erbschaftsklagen überall nicht; Erbschaftsklagen (und zwar ohne Unterschied zwischen hereditas petitio und actio samiliae heriscundae) seien vielmehr gemäß Art. 5 des citirten Bertrages vom heimatlichen Richter zu beurtheilen. Daß dies der Sinn des Staatsvertrages sei, ergebe sich speziell auch auß dem Schlußsat des Alinea 1 des Art. 5 cit., wonach nur für gewisse Förmlichseiten bei der Theilung und Beräußerung von Liegenschaften die Gesehe des Staates der gelegenen Sache vorbehalten werden.
- D. In Replik und Duplik halten beide Parteien an ihren Ausführungen und Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Daß der schweizerisch: französische Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, ist nicht bestritten und könnte, da es sich um eine Streitigkeit über die Beerbung einer in Frankreich verstorbenen Schweizerin handelt, offenbar mit Grund nicht bestritten werden.
- 2. Die Berufung des Rekurrenten auf Art. 4 des erwähnten Staatsvertrages ist nun gewiß vollkommen versehlt. Art. 4 cit. hat nur solche Klagen im Auge, welche sich auf Liegenschaften als einzelne Sachen beziehen, nicht aber Klagen, welche das

Erbrecht an Immobilien betreffen, sich also auf Immobilien als Nachlaßbestandtheile beziehen. Der Gerichtsstand für erbrechtliche Klagen ist nicht durch Art. 4, sondern ausschließlich durch Art. 5 des Staatsvertrages und zwar im Sinne der Zustänzdigfeit des heimatlichen Richters normirt; dies ergibt sich aus dem Wortlaute und Zusammenhange des Art. 5 zur Evidenz und ist denn auch bisher, soviel hieroris befannt, noch niemals bezweiselt worden. Die Auslegung des Refurrenten legt in den Art. 5 eine mit dessen allgemeiner Wortsassung wie mit dessen Prinzip geradezu unvereinbare und vollkommen willkürliche Unsterscheidung herein.

- 3. Eher ließe sich fragen, ob nicht aus dem Nachsase des Art. 5 Absas 1 des Staatsvertrages, wonach "immerhin sür die Theilung und für die Veräußerung von Immobilien die Gesetze des Landes, wo dieselben liegen, beobachtet werden müssen," zu solgern sei, daß auch Erbschaftsklagen, soweit sie sich auf Immobilien beziehen, im Gerichtsstande der gelegenen Sache anzubringen seien. Allein auch dies ist zu verneinen. Denn wie das Bundesgericht schon in seiner Entscheidung in Sachen Diggelmann vom 10. Juli 1885 ausgeführt hat, hebt der erwähnte Nachsas nicht die Kompetenz des heimatlichen Richters aus, sondern macht demselben blos in bestimmter Richtung die Beobachtung der Gesetze des Landes der gelegenen Sache zur Psslicht.
- 4. Demnach ist der Refurs als unbegründet abzuweisen; dagegen bleibt selbstverständlich dem Refurrenten das Recht zur Beschwerde an das Bundesgericht für den Fall vorbehalten, daß er durch die Entscheidung des heimatlichen Richters in der Sache selbst eine staatsvertragliche Bestimmung, insbesondere den erwähnten Nachsatz des Art. 4 Absatz, als verletzt erachten sollte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.